ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 1997

zur Aussetzung des Status einer Region des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Newcastle-Krankheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/263/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/381/EWG der Kommission vom 3. Juli 1992 zur Festlegung des Status einer Region des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Newcastle-Krankheit [2] ist der Status Nordirlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone festgelegt worden.

Jedoch ist das gesetzliche Verbot von Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit in Nordirland nunmehr aufgehoben worden. Daher ist es auch angebracht, den Status Nordirlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone auszusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Status Nordirlands als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfende Zone wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 56.